

Statut

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**HELFEN OHNE GRENZEN EO/AIUTARE SENZA CONFINI ODV**". Der derzeitige Rechtssitz des Vereins befindet sich in 39042 **Brixen** (BZ).

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins

- a. Der Verein verfolgt eine gemeinnützige und solidarische Zielsetzung, in dem er sich gegen jede Form der Unterdrückung und Beraubung der Freiheitsrechte von Menschen, in erster Linie von Minderheiten, egal ob durch diktatorische Regimes, Krieg oder jede andere Form der physischen und psychischen Gewalt (z.B. Repressalien, Willkür, Deportation, Vergewaltigung, Folter, Nahrungsentzug, Bildungsentzug, etc.) wendet.
- b. Der Verein wird seinen Vereinszweck insbesondere dadurch verwirklichen, als er Menschen, die als Folge von Krieg, Unterdrückung, Willkür, Repressalien, Folter, etc. an Hunger, Krankheiten, Bildungsmangel, Elend und Verwahrlosung, etc. leiden, Hilfen verschiedener Art zur Verfügung stellt; insbesondere Geld, Lebensmittel, Kleider, Instrumente und Werkzeuge aller Art, Medikamente, Unterkunft, Bücher und Lehr-/bzw. Lernbehelfe, Ausbildungsmaßnahmen, Informationen, etc. sowie alles, das zur Bestreitung eines menschenwürdigen Daseins nötig ist.
- c. Der Verein koordiniert seine Tätigkeit mit entsprechend wirkenden Personen, Organisationen und Vereinen im In- und Ausland, auch in den betroffenen Ländern.
- d. Die Ausrichtung der Arbeit des Vereines richtet sich an das von der Mitgliederversammlung beschlossene Grundsatzprogramm.

Tätigkeit

Der Verein ist in der Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung tätig. Diese Tätigkeit von allgemeinem Interesse ist die Haupttätigkeit des Vereins.

Weitere Tätigkeiten können im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Der Vorstand bestimmt darüber, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

3. Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiter und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein versteht sich als Organisation ohne Gewinnabsichten mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden.
- b. Die Mitarbeit im Verein ist freiwillig und ehrenamtlich ohne – auch nur indirekte – Gewinnabsicht und wird ausschließlich aus Solidarität geleistet.
- c. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, weder vom Verein als auch vom Hilfeempfänger. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden und zwar in dem vom Verein vorher festgesetzten Rahmen.

S. H. Z. G. n. e. d. T.



- d. Der Dienst eines ehrenamtlich Tätigen ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit beim Verein noch mit sonstigen vermögensrechtlichen Verhältnissen zu diesem.

4. Finanzierung und Vermögen des Vereins

- a. Der Verein beschafft sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seines Zweckes notwendige Mittel durch:
- Aufnahmegebühren,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Beiträge von Privatpersonen, Firmen, öffentlichen Einrichtung als Fördererbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Schenkungen und Vermächtnisse,
 - Öffentliche Beiträge und Zuschüsse,
 - Vergütungen aufgrund von Vereinbarungen,
 - Einnahmen aus gewerblicher Nebentätigkeiten in Handel und Produktion,
 - Einnahmen aus Durchführung von Verkaufsbazars, Flohmärkten, Tombolas, Eintrittsgelder von Veranstaltungen, Honorare für Vorträge, etc.,
 - Erlöse der 5 Pro Mille Steueraktion.

Es wird festgehalten, dass zur Deckung der Kosten für Verwaltung und die Vereinsarbeit in Südtirol-Italien ausschließlich Einnahmen aus Anmelde- und Mitgliedsbeiträgen, gelegentlichen Verkäufen, zweckgewidmeten Geld-, Sach- oder Dienstleistungsspenden von privaten und öffentlichen Unterstützern sowie die Erlöse aus den 5 Pro Mille verwendet werden.

- b. Der Verein kann registrierte bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen erwerben die für den Dienst und den Vereinszweck dienlich sind.
- c. Bei der Liquidierung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft des Dritten Sektors, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat und von der Mitgliedervollversammlung ausgewählt wird. Falls das zuständige Organ nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

5. Mitgliedschaft – Erwerb

Freiwilliges und ehrenamtliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gruppen und Vereine werden. Körperschaften müssen ebenfalls eingetragene ehrenamtliche Organisationen sein.

Der Antrag auf Annahme ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder auch an den Präsidenten delegieren. Mit erfolgter Aufnahme in den Verein und Eintrag in das Mitgliederregister ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Aufnahme in den Verein, muss dem Beitrittswerber mitgeteilt werden. Falls die Aufnahme als Mitglied verweigert wird, muss die Aufnahme begründet werden.

6. Mitgliedschaft – Beendigung

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- b. Der Austritt durch das Mitglied ist schriftlich zu erklären.

- c. Zahlt ein Mitglied für die Dauer von 2 Jahren trotz schriftlicher Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag ein, wird es mit Vorstandsbeschluss aus der Liste der Mitglieder gestrichen.
- d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Schiedskommission auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliedervollversammlung nach Maßgabe der Schiedsordnung des Vereins. Die Entscheidung der Schiedskommission kann von der Mitgliedervollversammlung bei deren nächsten ordentlichen Einberufung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Betroffenen revidiert werden. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung der Schiedskommission und der Entscheidung der Mitgliedervollversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Ausschlussgründe eines Mitgliedes sind grobe Verletzung der statutarischen Verpflichtung und die Schädigung des Ansehens des Vereins.
- e. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliedervollversammlung des Vereins teil zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso jede juristische Person. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit mit zu gestalten.

Jedes Mitglied hat das Recht laut Art. 15 des GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, dabei stellt das Mitglied einen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand genehmigt den Antrag in der nächsten regulär einberufenen Vorstandssitzung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Aufnahmegebühr sowie den Jahresmitgliedsbeitrag, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Verein bekannt zu geben.

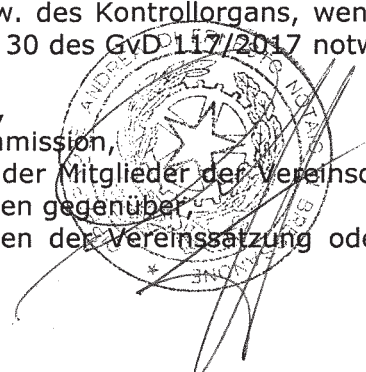
8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliedervollversammlung, der Vorstand, die Schiedskommission, die Rechnungsprüfer bzw. das Kontrollorgan, falls dies aufgrund der Bestimmungen des Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen ist. Alle Organe des Vereins werden demokratisch gewählt und deren Leistungen werden ehrenamtlich und freiwillig erbracht.

9. Mitgliedervollversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen, zu der auch alle Mitglieder des Vorstandes einzuladen sind. Die Einladung (angeführt mit Tagesordnung) erfolgt schriftlich und wenigstens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin mit Briefe an die Mitglieder oder per E-Mail. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliedervollversammlung über ein Stimmrecht. Der Mitgliedervollversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung der Bilanz,
 - Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandes,
 - Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. des Kontrollorgans, wenn dies aufgrund der Bestimmungen laut Art. 30 des GvD 117/2017 notwendig ist, und dessen Abberufung
 - Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Abwahl der Mitglieder der Schiedskommission,
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes,

S. H. Schmidt



- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Fusion und Spaltung des Vereins,
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- b. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht das Grundsatzprogramm oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - c. Über die Mitgliedervollversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und den Protokollführern zu unterzeichnen ist.
 - d. Den Vorsitz der Mitgliedervollversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsvorsitzende bestellt einen Schriftführer.
 - e. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Schiedskommission und der Rechnungsprüfer bzw. des Kontrollorgans laut Art. 15 erfolgt in geheimer Abstimmung. Ist die Mehrheit dafür, kann die Wahl offen oder per Akklamation erfolgen.
 - f. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliedervollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht laut geltender gesetzlicher Bestimmungen durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
 - g. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.
 - h. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Davon ausgenommen sind die Beschlüsse zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen müssen.

10. Der Vorstand

- a. Die Führung des Vereins wird einem Vorstand bestehend aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern übertragen. Jeweils vor der Neuwahl bestimmt die Mitgliedervollversammlung auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- b. Die gemäß Buchstabe e) des Artikel 9 gewählten Mitglieder bleiben drei Jahre im Amt und können beliebig oft wieder gewählt werden. Falls einer der Gewählten aus dem Amt scheidet, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder über die Ersetzung des aus dem Amte Geschiedenen und sie unterbreiten diesen Beschluss der nächsten Vollversammlungen zwecks Bestätigung.
- c. Der Vorsitzende des Vorstandes, dessen Stellvertreter und der Kassier werden in der ersten Vorstandssitzung vom Vorstand aus dessen Mitgliedern gewählt.
- d. Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt die gesetzliche Vertretung des Vereins.
- e. Der Vorstand versammelt sich am Vereinssitz oder an einem anderen Ort immer dann, wenn der Vorsitzende dies für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Versammlung beantragen.
- f. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung, auch per E-Mail, die in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungsdatum den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird und die Tagesordnung enthalten muss. Es sind aber

auch Vorstandssitzungen ohne schriftliche Einladung gültig, falls sämtliche Mitglieder daran teilnehmen.

- g. Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung wählt der Vorstand den Vorsitzenden für diese Versammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die aufgenommene Protokollniederschrift beurkundet, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.
- h. Der Vorstand ist bei effektiver Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind von der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung der Mitgliedervollversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts an die Mitgliedervollversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - Aufnahme von Personal (abhängige Arbeit) oder die Inanspruchnahme von selbständigen Mitarbeitern, wenn dies für den regulären Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung des Dienstes des Vereins erforderlich ist (vorgegebener Rahmen dabei sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins),
 - Genehmigung der weiteren Tätigkeiten.
- j. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Vereinsangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.

11. Änderungen des Statuts

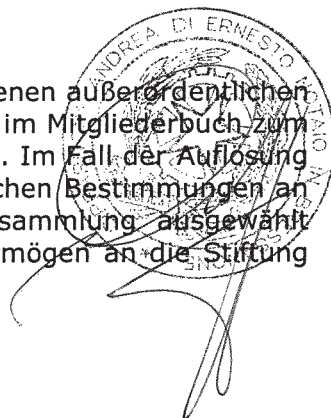
Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliedervollversammlung beschlossen werden.

12. Änderungen des Vereinszwecks oder Grundsatzprogramms

Änderungen des Vereinszwecks oder Grundsatzprogramms können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) aller im Mitgliederbuch zum Zeitpunkt der Vollversammlung eingeschriebenen Mitglieder auf einer Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks oder Grundsatzprogramms müssen dem Verein spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugeschickt werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) aller im Mitgliederbuch zum Zeitpunkt der Auflösung eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen, die von der Vollversammlung ausgewählt werden. Falls die Vollversammlung untätig bleibt, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.



S. Holze & T

14. Beirat

Der Beirat hat gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beratende und unterstützende Funktion. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bei Bedarf ernannt. In den Beirat werden Personen berufen, die durch ihr Wirken die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

15. Kontrollorgan

Das Kontrollorgan wird ernannt, falls dies aufgrund der Bestimmungen laut Art. 30 des GvD 117/2017 erforderlich ist. Es besteht aus einem Rechnungsprüfer, der für drei Jahre im Amt bleibt. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu achten, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerchaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

16. Schiedskommission

- a. *Zusammensetzung:* Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die eine/n Vorsitzende/n wählen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Vollversammlung gewählt.
- b. *Zuständigkeit:* Die Schiedskommission ist zuständig für:
 - Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Satzung, der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins und über die Rechte und Pflichten des Vereins,
 - Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins. Bei Maßnahmen gegen Mitglieder ist dem Mitglied vor Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- c. *Amtsduer:* Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt drei Jahre
- d. *Entscheidungen:* Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichender Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entschieden werden. Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin zu arbeiten. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig, soweit sie nicht von der Mitgliedervollversammlung revidiert wird. Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.

17. Verweis

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die Bestimmungen des Kodexes des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Die vorliegende Abschrift, bestehend aus Nr. 14 Seiten, entspricht dem laut den geltenden Bestimmungen unterschriebenen Original, welches in meiner Sammlung aufbewahrt ist.
Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Brixen, den 26. Oktober 2020.